

## **Gebührensatzung für das Stadtarchiv Sömmerda**

Gemäß §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 des Thüringer Archivgesetzes (ThürArchivG) vom 29.06.2018 (GVBl. S. 308) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) jeweils in den geltenden Fassungen und des § 16 Archiv- und Benutzungssatzung des Stadtarchivs Sömmerda vom 19.10.2021 hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 28.08.2025 folgende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Sömmerda beschlossen.

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die erbrachten Leistungen und die Benutzung des Stadtarchivs erhebt die Stadt Sömmerda Gebühren nach dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch Leistungen Dritter Auslagen, sind diese durch den veranlassenden Benutzer zu erstatten.
- (3) Gebühren- und Auslagenschuldner ist, wer das Stadtarchiv und seine Einrichtungen nutzt und wem Leistungen durch das Stadtarchiv erbracht werden. Mehrere Schuldner von Gebühren und Auslagen sind Gesamtschuldner.

### **§ 2**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Auslagen**

- (1) Die Gebühren- und Auslagenschuld entsteht mit der Beendigung der gebühren- und auslagenpflichtigen Handlung, bei beanspruchten Leistungen mit der Vornahme der einzelnen Leistung und wird mit Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an den Gebühren- und Auslagenschuldner innerhalb der genannten Frist fällig.
- (2) Die Gebühren und Auslagen sind nach mündlicher Zahlungsaufforderung bar im Stadtarchiv zu zahlen oder bei schriftlicher Zahlungsaufforderung auf ein angegebenes Konto einzuzahlen.
- (3) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

### **§ 3**

#### **Gebührenfreiheit**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für die Benutzung
  - a) zu amtlichen Zwecken,
  - b) durch öffentliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und andere der Allgemeinheit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung Gegenseitigkeit besteht,
  - c) von Archivgut durch Einrichtungen oder Personen, die dieses selbst abgeliefert haben bzw. durch deren Rechtsnachfolger,
  - d) durch Opfer von Zwangsarbeit, rassistischer und politischer Verfolgung während der nationalsozialistischen Diktatur 1933 - 1945 sowie deren Hinterbliebenen,
  - e) durch Opfer stalinistischer Verfolgung in der Sowjetischen Besatzungszone sowie deren Hinterbliebenen,
  - f) durch Opfer von SED-Unrecht (nach SED-Unrechtsbereinigungsgesetz) sowie deren Hinterbliebenen,
  - g) zu schulischen bzw. Unterrichtszwecken,
  - h) zu nachweislichen wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten,

- i) für Auskünfte und Nachforschungen mit dem Ziel des Nachweises versorgungsrechtlicher Ansprüche,
- j) für mündliche Beratung und Auskunftserteilung, die ohne Hinzuziehung von Archivgut möglich ist,
- k) für lokal- und heimatgeschichtliche Forschungen, insbesondere solche, die in den Sömmerdaer Heimatheften oder durch die Stadt Sömmerda geförderte bzw. herausgegebene Publikationen veröffentlicht werden, oder die durch die gemeinnützigen Heimat- und Geschichtsvereine der Stadt und seiner Ortsteile oder durch ehrenamtlich tätige Bodendenkmalpfleger erfolgen.

(2) Gebührenbefreiung kann nicht gewährt werden, wenn die Forschungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung erfolgen, im Interesse eines privaten Auftraggebers erfolgen oder gewerblich betrieben werden. Genealogische und familiengeschichtliche Forschungen gelten nicht als wissenschaftliche oder heimatgeschichtliche Forschungen im Sinne dieser Satzung.

(3) Gebührenbefreiung entbindet nicht von der Pflicht zur Bezahlung von Auslagen gemäß § 5.

#### **§ 4**

##### **Erhöhung der Gebühr**

(1) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen ohne die vorherige Zustimmung des Stadtarchivs erhöht sich die fällige Gebühr um 80 v. H..

(2) Bei einer umgehenden Bearbeitung mit Terminfestsetzung von Scan- und Kopierarbeiten erhöht sich die fällige Gebühr um 50 v. H. (Eilzuschlag).

#### **§ 5**

##### **Auslagen**

(1) Neben Gebühren werden als Auslagen erhoben

- a) die Entgelte für die Beförderung und Zustellung von Sendungen einschließlich für Briefsendungen,
- b) die Kosten für sonstige Aufwendungen, z. B. Kopien oder besonderes Verpackungsmaterial.

(2) Die Höhe der Auslagen richtet sich nach dem tatsächlichen Aufwand in voller Höhe.

#### **§ 6**

##### **Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Sömmerda vom 19.10.2021 außer Kraft.

Sömmerda, den 30.09.2025

- Siegel -

Hauboldt  
Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis des Stadtarchivs Sömmerda

(Anlage zur Gebührensatzung)

Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Benutzung von Archivgut</b>		
1.1	Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut in den Räumen des Stadtarchivs	für den ersten Benutzungstag	5,00
1.1.1		für jeden folgenden Benutzungstag	2,50
1.1.2		für einen Monat	25,00
1.2	Benutzung von Archivgut, dessen Format (z. B. Karten aus Kartenschrank & Dias) besondere technische Vorkehrungen bei der Vorlage im Nutzerraum des Stadtarchivs erfordert	je angefangenen Tag	10,00
1.3	Recherche nach Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Aufwand ermittelt werden muss, zur Vorlage für Benutzer; Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt.	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	gemäß Gebührentatbestand Nr. 6
1.4	Beschädigung oder Verlust von Archivgut	pro Akteneinheit	25,00 zzgl. Kosten für Restaurierung oder Ersatzbeschaffung
<b>2</b>	<b>Deponierung von Archivgut</b>		
	Archivierung von nichtstädtischem Archivgut im Auftrag auf Grundlage von Depositaverträgen	pro Jahr und laufenden Meter	750,00
<b>3</b>	<b>Bearbeitung von Anfragen, Anfertigung von Abschriften und Transkriptionen/Übersetzungen</b>		
3.1	Recherche nach Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Aufwand ermittelt werden muss; Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt.	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	gemäß Gebührentatbestand Nr. 6
3.2	Anfertigen von Abschriften und Übertragungen aus Archivgut im Stadtarchiv Sömmerda hergestellt	je begonnene Seite / Karteikarte Archivgut	7,50
3.3	Beglaubigung von Kopien von Standesamtsdokumenten	je Beglaubigung	9,00
<b>4</b>	<b>Reproduktionen</b>		
4.1	Bearbeitung von Bestellungen für Scan- und Kopierarbeiten		
4.1.1	Grundgebühr für die Bearbeitung von Bestellungen für Scan- und Kopierarbeiten	je Bestellauftrag	5,00
4.1.2	Recherche nach Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut, welches durch besonderen Aufwand ermittelt werden muss; Gebühren werden auch fällig, wenn die Recherche erfolglos bleibt.	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	gemäß Gebührentatbestand Nr. 6
4.2	Kopien (Druckgut, Bücher) und Ausdrücke von Scans		
4.2.1	Format DIN A4 schwarzweiß	je Ausdruck / Kopie	0,50
4.2.2	Format DIN A3 schwarzweiß	je Ausdruck / Kopie	1,00
4.2.3	Format DIN A4 farbig	je Ausdruck / Kopie	2,00
4.2.4	Format DIN A3 farbig	je Ausdruck / Kopie	4,00
4.3	Digitale Reproduktionen (Digitalaufnahme/Scans)		
4.3.1	Grundgebühr Übermittlung der Daten per E-Mail oder Datentransferservice	je Reproduktionsauftrag	5,00
4.3.2	Scan DIN A 4 bis 300 dpi	je Datei	4,00
4.3.3	Scan DIN A 3 bis 300 dpi	je Datei	5,00
4.3.4	Scan DIN A 2 bis 300 dpi	je Datei	10,00

4.3.5	Scan DIN A1 bis 300 dpi	je Datei	20,00
4.3.6	Scan DIN A4 bis 600 dpi	je Datei	15,00
4.3.7	Zusammenfügen einzelner Scans von großen Vorlagen (Stitching) zu einer Datei	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	gemäß Gebührentatbestand Nr. 6
<b>5</b>	<b>Nutzungsrechte bei Veröffentlichung</b> (Publikationsgenehmigung)		
5.1	Erteilung einer Publikationsgenehmigung inkl. Rechteklärung	nach Zeitaufwand je 15 Minuten	gemäß Gebührentatbestand Nr. 6
5.2	Veröffentlichung (Druck), innenseitig, Buch, Broschüre, Zeitung, Zeitschrift, Kalender, Flyer		
5.2.1	Bis 1.000 Exemplare, 1 Seite Bis 1.000 Exemplare, ½ Seite Bis 1.000 Exemplare, ¼ Seite	je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit	20,00 10,00 5,00
5.2.2	Über 1000 Exemplare, 1 Seite Über 1000 Exemplare, ½ Seite Über 1000 Exemplare, ¼ Seite	je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit	100,00 50,00 25,00
5.3	Veröffentlichung (Druck) als Cover/Buchrückseite, Plakat, Poster, Werbeanzeige, Werbematerialien, Postkarte		
5.3.1	Bis 1.000 Exemplare, 1 Seite Bis 1.000 Exemplare, ½ Seite Bis 1.000 Exemplare, ¼ Seite	je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit	40,00 20,00 10,00
5.3.2	Über 1000 Exemplare, 1 Seite Über 1000 Exemplare, ½ Seite Über 1000 Exemplare, ¼ Seite	je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit je Reproduktionseinheit	200,00 100,00 50,00
5.4	Ausstellungen, Präsentationen, Messen		
5.4.1	Messe- bzw. Ausstellungsort lokal oder regional (Landkreis Sömmerda)	je Reproduktionseinheit	10,00
5.4.2	Messe- bzw. Ausstellungsort überregional	je Reproduktionseinheit	40,00
5.5	Nutzung für Websites, Online-Medien		
5.5.1	Wiedergabe bis zu 1 Monat	je Reproduktionseinheit	25,00
5.5.2	Wiedergabe bis zu 6 Monaten	je Reproduktionseinheit	75,00
5.5.3	Wiedergabe bis zu 1 Jahr	je Reproduktionseinheit	150,00
5.6	Nutzung in Film- oder Fernsehproduktionen		
5.6.1	Einmalige Ausstrahlung	je Reproduktionseinheit	25,00
5.6.2	Beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Nutzungsdauer von 3 Jahren	je Reproduktionseinheit	150,00
<b>6</b>	<b>Gebühren nach Zeitaufwand</b> Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt für		
	Sachbearbeiter	je 15 Minuten	14,00
	Leitung Stadtarchiv und Historisch-Technisches Museum	je 15 Minuten	18,00